

TOP A7



Landkreis Neumarkt i.d.OPf.;  
Bestellung des Kassenverwalters sowie  
dessen Stellvertreterin

Gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 LKrO hat der Landkreis einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

Eine Bestellung ist erforderlich, da der Kassenverwalter bzw. dessen Stellvertreter den Landkreis in Fragen der Geldverwaltung selbständig nach außen vertritt.